

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 197.

Dienstag den 16. Juli.

1867.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Ministerium des Innern war der Plan für Berichtigung der Elster I. Strecke, mittler Section, mit Herstellung einer uneingedämmten Fluthrinne in der unteren Section, durch Verordnung vom 10. August 1865 festgestellt worden. Inzwischen ist innerhalb der mittlen Section, nächst der Stadt Leipzig, ein Theil des Planes zur Ausführung gelangt. Anlangend aber die gedachte untere Section, welche die Fluthniederung von der über sie führenden großen Fluthbrücke der Thüringischen Eisenbahn bei Möckern bis zur Sächsisch-Preussischen Landesgrenze umfaßt und bei welcher Grundstücke der Fluren Böhlig-Ehrenberg, Burgaue, Gundorf, Hänichen, Lützschena, Möckern, Quasitz und Wahren als beitragspflichtig betheiligt sind, ist nunmehr das Verzeichniß der Beitragsverhältnisse so wie der Entwurf der Genossenschaftsordnung aufgestellt und an Commissionstelle (dem Hühne'schen Gasthose in Wahren) zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Mit dem Bemerkten, daß zur Einsichtnahme dieser Schriftstücke die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr jeden Wochentages bestimmt sind, werden die Verpflichteten in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Februar 1864 hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre etwaigen, gegen den Inhalt des Verzeichnisses der Beitragsverhältnisse und gegen den Entwurf der Genossenschaftsordnung gerichteten Widersprüche, Einwendungen und Erinnerungen, bei deren Verlust, bis längstens

Mittwoch den 31. Juli 1867 Mittags 12 Uhr

beim unterzeichneten Commissar anzubringen.

Binnen derselben Frist, also längstens bis zu dem 31. Juli 1867 Mittags 12 Uhr, sind etwaige Entschädigungsansprüche der in §. 15. f. g. d. §. 26. des Gesetzes vom 15. August 1855 gedachten Art beim Commissar anzumelden, widrigenfalls sie im Verwaltungswege nicht weiter beachtet werden können.

Der Commissar oder dessen Stellvertreter wird am 17. und 31. Juli 1867 Vormittags im oben bezeichneten Auslagelocale zugegen sein.

Den Vorständen der Gemeinden Böhlig-Ehrenberg, Leutzsch (für Burgaue), Gundorf, Hänichen, Lützschena, Möckern, Quasitz und Wahren ist zur Einsicht für Betheiligte das obengedachte Verzeichniß auszugsweise zugefertigt worden.

Dresden, am 4. Juli 1867.

Der Königl. Commissar.
Künzler, Reg.-Rath.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 4 der die Baugewerben-Prüfungen betreffenden Verordnung vom 14. Januar 1842 und mit Hinweis auf die in §. 25 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 enthaltenen Abänderungen der erstgedachten Verordnung werden diejenigen, welche im Laufe des nächsten Winters der Prüfung vor der hiesigen Commission sich zu unterziehen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre Anmeldung dazu, mit genauer Wohnortsangabe, längstens

bis zum 30. September dieses Jahres

bei dem Vorsitzenden der gedachten Prüfungs-Commission, Stadtrath Julius Franke hier selbst, mündlich oder schriftlich zu bewirken, auch über ihre Vorbildung und zeitherige praktische Thätigkeit glaubhafte Zeugnisse beizufügen.

Leipzig, den 6. Juli 1867.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Behufs Aufstellung der Wahllisten für die Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes werden von morgen ab in die einzelnen Grundstücke der Stadt von uns Fragebogen gesendet werden, in welche alle diejenigen hier wesentlich wohnhaften, wenn auch vorübergehend abwesenden männlichen Personen mit Vor- und Zunamen nach Stand und Gewerbe einzuzichnen sind, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und sächsische Staatsbürger, beziehentlich Angehörige eines der übrigen der Norddeutschen Bundesstaaten sind. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben diese Fragebogen den Abmiethern, Letztere aber ihren etwaigen Astermiethern zuzustellen. Die Fragebogen sind genau nach der denselben vorgebrachten Anweisung auszufüllen und

längstens binnen zwei Tagen vom Tage der Zusendung an gerechnet, von 8-12 und von

2-6 Uhr auf dem Rathhause in der ehemaligen Richterstube

von den Hauseigentümern und deren Stellvertretern entweder persönlich oder durch Beauftragte abzugeben, welche über die Hausbewohner genaue Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

Jeder Wähler hat sich übrigens nur in den Fragebogen desjenigen Hauses einzutragen, in welchem er wohnt.

Leipzig, am 15. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Der am 15. Juli d. J. fällige außerordentliche Termin der Gewerbe- und Personal-Steuer ist nach der zum Gesetze vom 15. Mai d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 21. Mai d. J. mit

Acht Zehnthellen eines ganzen Jahresbetrages,

also mit 24 Ngr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrages zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Kaufleute und Gewerbetreibende 2c. den von ihren Gewerbsgehülften 2c. zu bezahlenden Beitrag mit einzuziehen und gleichzeitig mit ihrem persönlichen Steuerbetrage an die Steuer-Einnahme abzuführen haben, wobei noch zu bemerken, daß die Quittung über die Zahlung auf den gewöhnlichen diesjährigen Gewerbe- und Personalsteuer-Zetteln bewirkt wird, weshalb solche s. B. an Zahlungsstelle mitzubringen sind.

Leipzig, den 1. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.